

rechtzeitig möglich und richtiger gewesen sein sollte, als der Versuch, das Pferd vom Sitze aus durch die Zügel zu beherrschen, da, wie das Obergericht zutreffend annimmt, einem Haftpflichtkläger nicht zugemutet werden darf, daß er im Augenblicke der Gefahr die Geistesgegenwart besitze, gerade das richtige Verhalten zu wählen. Bei dieser Sachlage aber kann dahingestellt bleiben, ob sich die Organe der Beklagten, gemäß dem Standpunkte dieser letzteren im Prozesse, mit Bezug auf die Verursachung des Unfalls völlig korrekt benommen haben, oder ob nicht vielmehr, wie das Obergericht in Abweichung von der ersten Instanz angenommen hat, der Lokomotivführer des Güterzuges, entgegen der Vorschrift des einschlägigen Dienstreglementes vom 1. Juni 1900 (Art. 19 Ziffer 5), die Schlammbahnen der Lokomotive auch noch beim Passieren des Bahnüberganges offen gelassen und durch das hieraus resultierende Rischen des ausströmenden Dampfes gerade in diesem Momente das Pferd des Klägers erschreckt habe. Denn die grundsätzliche Haftung der Beklagten nach Maßgabe des Art. 5 EHG, welche heute, da der Kläger gegen den seinen weitem Anspruch aus Art. 7 EHG abweisenden Entscheid der kantonalen Gerichte die Berufung nicht ergriffen hat, allein noch in Frage steht, ist ohnehin gegeben, indem die Beklagten nach Art. 2 EHG eben auch den für sie bloß zufälligen Eintritt des Unfalls — außer bei hier nicht nachgewiesenem und auch gar nicht behaupteten Vorliegen höherer Gewalt — zu vertreten haben.

4. Nach dem gesagten liegt auch zu einer Reduktion der heute in ihren ziffernmäßigen Grundlagen nicht mehr bestrittenen Entschädigungsbemessung der kantonalen Instanzen wegen Mitverschuldens des Klägers kein Grund vor. Es ist daher die Berufung der Beklagten im vollen Umfange abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil der ersten Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. März 1906 in allen Teilen bestätigt.

II. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

35. Urteil vom 4. April 1906

in Sachen *Spinnereien Ägeri*, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen
Henggeler, Kl. u. Ber.-Bekl.

Selbstverschulden (bei Reinigen einer Maschine durch einen 14jährigen Knaben), Art. 2 FHG. — Entschädigung an die Eltern bei Tod des Sohnes. Art. 6 Abs. 1 litt. a FHG.

A. Durch Urteil vom 29. Januar 1906 hat das Obergericht des Kantons Zug den Entscheid des Kantonsgerichts als erster Instanz, lautend:

Es habe in Gutheißung des klägerischen Rechtsbegehrens die Beklagte dem Kläger als Entschädigung aus dem Unfalle seines Sohnes *Matthias Henggeler* zu vergüten:

a) die Beerdigungskosten;

b) eine Aversalsumme von 2000 Fr. mit Zins à 5% seit dem Friedensrichtervorstande;
auf Appellation der Beklagten durch Reduktion der zugesprochenen Aversalsumme auf 1600 Fr. abgeändert.

B. Gegen dieses Urteil des Obergerichts haben die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklären lassen mit den Anträgen, es sei, in Aufhebung desselben, die Klage abzuweisen, eventuell die von der Vorinstanz dem Kläger zugesprochene Entschädigung nach richterlichem Ermessen zu reduzieren, eventuell die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zur Bervollständigung des Tatbestandes betreffend den Unfall selbst und betreffend den Betrag, welcher für Unterhalt, Kleidung und anderweitige Bedürfnisse des Verunglückten zu berechnen sei.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der am 16. Mai 1891 geborene Matthias Henggeler war seit zurückgelegtem 14. Altersjahr im Etablissement der beklagten Spinnereien Ageri mit einem Taglohn von 1 Fr. 10 Cts. angestellt zum Aufstecken der Spuhlen auf die Selfaktors und zum Reinigen dieser letztern. Die Selfaktors sind Spinnmaschinen von etwa 15 Meter Breite und bestehen aus je einem feststehenden Teile, der sogenannten Zylinderbank, und einem beweglichen Teile, dem sogenannten Wagen, welcher beim Gang der Maschine nach deren Breitseite hin von der Zylinderbank weg bis auf eine gewisse Entfernung auf Rädern mit Schienenunterlage ausgezogen und wieder zurückgeführt wird. Vier solcher Selfaktors sind in einem der Fabriksäle der Beklagten nebeneinander, die Breitseiten parallel, die Längsenden auf gleicher Höhe, einerseits bis nahe an die Fenstermauer, anderseits bis in die Mitte des Saales reichend, derart aufgestellt, daß sich die Wagen je von Selfaktor I und II und von Selfaktor III und IV gegen einander zu bewegen, mit nur wenig freiem Raume zwischen den äußersten Positionen derselben, während in der Mitte der ganzen Anlage die Zylinderbänke der Selfaktors II und III, durch einen schmalen Gang getrennt, einander gegenüberstehen. Die viermal täglich vorzunehmende Reinigung dieser Maschinen wird durch eine Anzahl der jüngsten, noch nicht erwachsenen Arbeiter, welche daneben als Spuhlenaufstecker tätig sind, besorgt, und zwar in folgender Weise: Die „Aufsteck-Knaben“ treten an der Fenstermauer vor dem ersten der Selfaktors zusammen; hierauf wird dieser bei fast völlig ausgezogenem Wagen abgestellt, während die übrigen drei in Tätigkeit bleiben, und die „Aufsteck-Knaben“ besetzen auf ein Signal des leitenden Arbeiters von der Seite der Zylinderbank her — also bei den Selfaktors II und III von dem erwähnten Mittelgange aus — die stehende Maschine in ihrer ganzen Breite, indem sie zur Ausführung der Reinigungsarbeiten unter der Zylinderbank durch in den Raum zwischen Zylinderbank und Wagen hineinschlüpfen. Nach beendigter Reinigung des ersten sammeln sie sich wiederum an der Fenstermauer vor dem folgenden Selfaktor, der gereinigt wird wieder in Betrieb gesetzt, der folgende abgestellt, und das geschilderte Verfahren wiederholt sich. Am 13. Juni

1905 nun — also etwa einen Monat nach dem Eintritt Matthias Henggelers in die Fabrik —, als bei der Reinigungstour nach Beginn der Nachmittagsarbeit der Selfaktor II des fraglichen Fabriksaales abgestellt war und das Signal zu seiner Reinigung gegeben wurde, eilte Henggeler von der Fenstermauer weg als der erste, weil er die entfernteste Arbeitsstelle zu versehen hatte, durch den Gang zwischen den Selfaktors II und III bis ans innere Breitende der Maschinen, kroch aber dort in der Hast, ohne daß jemand sein Versehen sofort bemerkt zu haben scheint, statt nach links, unter die stehende Maschine II, nach rechts, unter die in Bewegung befindliche Maschine III, deren Wagen demnach gerade ausgefahren sein mußte. Während er sich derart an die Arbeit machte, überraschte ihn der zurückfahrende Wagen, presste seinen Kopf und Oberkörper gegen die Zylinderbank und drückte ihn so augenblicklich zu Tode. Der Verunglückte hinterließ als nächste Verwandte seine beiden Eltern, von denen der Vater im Jahre 1852, die Mutter im Jahre 1858 geboren ist, sowie sechs Geschwister, nämlich drei in den Jahren 1879, 1897 und 1898 geborene Brüder und drei Schwestern aus den Jahren 1880, 1882 und 1887, deren älteste bei seinem Tode bereits verheiratet war.

Mit der vorliegenden Klage hat nun der Vater, Schuhmacher Josef Henggeler in Unterägeri, gegen die Spinnereien Ageri gestützt auf das Fabrikhaftpflichtgesetz das Begehren ans Recht gesetzt, die Beklagten seien pflichtig zu erklären, ihm wegen des Todes seines Sohnes zu vergüten:

- a) die Beerdigungskosten,
- b) eine Altersentschädigung im Betrage von 2000 Fr., von denen heute (zufolge des vom Kläger nicht angefochtenen Entscheides der Vorinstanz) noch 1600 Fr. aufrechterhalten sind, eventuell in einem vom Richter zu bestimmenden geringeren Betrage, nebst Zins zu 5 % seit dem Friedensrichtervorstande (23. August 1905).

Die Beklagten bestreiten das Klagebegehren grundsätzlich und dem Maße nach und berufen sich in ersterer Hinsicht — gemäß dem Standpunkte ihrer Versicherungsgesellschaft, La Préservatrice in Paris — auf ausschließliches Selbstverschulden des Verunglückten.

2. Zur Begründung der Einrede des Selbstverschuldens machen die Beklagten wesentlich geltend, der Verunglückte sei über sein Verhalten beim Maschinenreinigen genau instruiert gewesen, er habe an dieser Arbeit vor dem Unfall bereits 1000 mal teilgenommen und als intelligenter Knabe wohl gewußt, daß nur die abgestellte Maschine gereinigt werden dürfe; bei dem verhängnisvollen Anlasse aber hätte er, weil großgewachsen, schon von seinem Standorte vor dem Gange zwischen Selfaktor II und III über die Zylinderbank dieses letzteren weg bemerken können, daß sich derselbe in Bewegung befinde, und dies hätte ihm sodann jedenfalls während des Passierens des Ganges, der wegen seiner geringen Breite von ihm nicht habe durchlaufen, sondern nur durchschritten werden können, nicht entgehen sollen, indem beim Anschließen des zurückfahrenden Wagens an die Zylinderbank dessen innere Räder bis in den fraglichen Gang hineinragten; die direkte relevante Ursache seines unglücklichen Handelns liege daher in seinem Unterlassen auch der elementarsten Aufmerksamkeit, das, wenn auch nicht auf einen moralisch verwerflichen Umstand, sondern auf den Arbeitseifer des Verunglückten zurückzuführen, doch rechtlich nicht entschuldbar sei, da irgend ein besonderer Grund dafür, wie z. B. ein die Aufmerksamkeit momentan ablenkendes äußeres Geschehnis, oder die infolge vorausgegangener strenger Arbeit eingetretene Abspannung des Verunglückten, nicht vorliege. Dieser Argumentation kann jedoch nicht beigetreten werden; vielmehr ist die Einrede des Selbstverschuldens mit den kantonalen Instanzen als unbegründet zurückzuweisen. Denn vorab fällt allgemein in Betracht, daß dem Verunglückten zufolge seines jugendlichen Alters, welches naturgemäß eine gewisse Flüchtigkeit des ganzen Wesens bedingt, bei Beurteilung seines Handelns überhaupt nicht das gleiche Maß von Überlegung und Aufmerksamkeit zuzumuten ist, wie einem erwachsenen Menschen. Dazu aber kommt, daß die konkrete Situation, bei welcher sich der Unfall zutrug, an sich als besonders geeignet erscheint, den Eintritt desselben herbeizuführen. Einmal nämlich steht nach den Akten fest, daß die Fabrikleitung, was die Beklagten übrigens nicht bestreiten, im Interesse des Betriebes auf rasche Besorgung der Maschinenreinigung hält und die hierzu verwendeten jungen Arbeiter durch

Berücksichtigung der Raschheit ihrer Leistungen bei der Lohnbemessung zu möglichster Eile anspornt, und daß Mathias Henggeler speziell bei der seinen Tod veranlassenden Reinigungsarbeit — entgegen der Behauptung der Beklagten — tatsächlich, wohl namentlich um den Zeitverlust seines weiten Weges bis ans äußerste Ende der Maschine wettzumachen, durch den Gang zwischen den Selfaktors II und III gesprungen ist (Zeugnis des Spinners Karl Jten). Und sodann genügte zur Herbeiführung des fatalen Ausgangs, zufolge der Anordnung der beiden Selfaktors mit gegeneinander gefehrten Zylinderbänken zu beiden Seiten des schmalen Ganges, die einfache Verwechslung dieser beiden Seiten im Momente des Bezugs der Arbeitsstellung, also schon ein bloß momentaner Vorstellungsfehler, der natürlich auch trotz allfällig vorheriger Wahrnehmung des Verunglückten im Sinne der Ausführungen der Beklagten, daß der Selfaktor III im Betrieb stehe, möglich war und jedenfalls durch den Umstand wesentlich begünstigt wurde, daß zum Bezuge der Arbeitsstellung eine unbequeme Körperhaltung (Beugung des Kumpfes, um unter der Zylinderbank durchzukriechen) angenommen werden mußte. Bei diesen Verhältnissen aber erscheint das verhängnisvolle Versehen des Verunglückten als durchaus entschuldbar, und es rechtfertigt sich diese Annahme umsomehr, als nach den Aussagen mehrerer Zeugen das gleiche Versehen in dem fraglichen Gange vorher schon wiederholt andern „Aufsteck-Knaben“ passiert ist und jeweilen nur deswegen keine ernstlichen Folgen hatte, weil die betreffenden Knaben kleiner waren, als der Verunglückte Henggeler und deshalb vom zurückfahrenden Wagen nur unterhebelig getroffen wurden.

3. Demnach sind die Voraussetzungen der Haftpflicht mit Bezug auf das Unfallereignis als gegeben zu erachten, und es ist der Kläger, zu dessen Unterhalt der Getötete, nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanzen auf Grund des einschlägigen kantonalen Rechts, verpflichtet war, gemäß Art. 6 Abs. 1 litt. a FHG berechtigt zum Ersatze der Beerdigungskosten und des wirklichen Wertes des ihm durch den Tod des Sohnes entzogenen Unterhaltungsanspruches. Nun ist die Möglichkeit, d. h. die zukünftige Verwirklichung eines solchen Anspruches nach den kon-

treten Umständen grundsätzlich unbedenklich zu bejahen, da einerseits der Kläger notorisch vermögenslos ist und daher in höherem Alter, bei eintretender gänzlicher Aufhebung oder doch wesentlicher Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit, nebst seiner Frau aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Unterstützung durch die Kinder angewiesen sein wird, und da andererseits der Verunglückte später als ausgebildeter Spinner, jedenfalls auf einen Lohn gekommen wäre, der ihm etwa welche Unterstützung der Eltern ermöglicht hätte und der Ausmittlung des Unterstützungsbetrages und damit der Haftpflichtentschädigung des Klägers zu Grunde zu legen ist, wobei lediglich das gesetzliche Maximum dieser Entschädigung sich nach dem geringeren Lohn des Verunglückten zur Zeit des Unfalls bestimmt. Für das Maß des zukünftigen Unterhaltungsanspruches aber fehlen der Natur der Sache nach bestimmte Anhaltspunkte, und ist deshalb der Richter zur Festsetzung der Entschädigung des Klägers wesentlich auf sein subjektives Ermessen angewiesen. Immerhin erscheint die vom Obergericht zugesprochene Entschädigung in Würdigung aller Verhältnisse als zu hoch gegriffen; sie ist in Anbetracht namentlich, daß die Eltern des Verunglückten noch rüstig und arbeitsfähig sind und daß die Pflicht ihrer späteren Unterstützung den Geschwistern des letztern mitobliegt, wenn auch einzelne derselben wegen Kränklichkeit hierfür nicht erheblich in Betracht fallen mögen, auf den Betrag von 1000 Fr. herabzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird teilweise gutgeheißen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 29. Januar 1906 dahin abgeändert, daß die dem Kläger zugesprochene Verfallssumme auf 1000 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem Friedensrichtervorstande herabgesetzt wird.

36. Urteil vom 13. Juni 1906 in Sachen
Kohler, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Papterfabrik Biberist,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Haupturteil, Art. 58 OG. (Abweisung der Klage wegen Verjährung.) — Verjährung; Suspension wegen Nichterstattung der Unfallanzeige. Art. 12 FHG, Art. 8 Novelle zum FHG. Verpflichtung zur Unfallanzeige.

A. Durch Urteil vom 27. April 1906 hat das Obergericht des Kantons Solothurn über die Streitfrage:

Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 4000 Fr. nebst 5 % Zins seit 2. Januar 1901 zu bezahlen?

nachdem die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben und sich aus diesem Grunde geweigert hatte, die Klage einläßlich zu beantworten,

erkannt:

Die Beklagte ist nicht gehalten, sich auf die Klage des Alfred Kohler einzulassen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es sei dahin abzuändern, daß die Verjährungseinrede der Beklagten als unbegründet erklärt werde.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers seinen Antrag begründet. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger arbeitete im Jahre 1901 in dem der Haftpflicht unterstehenden Betrieb der Beklagten. Er behauptet in der Begründung seiner am 15. Dezember 1905 erhobenen Klage, daß er am 2. Januar 1901 beim Heben einer schweren Papierrolle sich infolge Überanstrengung einen beidseitigen Leistenbruch zugezogen habe. Er legt ein Zeugnis von Dr. Steiner in Bibe-